

Statuten

Basel, 19.03.2021

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Familiengärtner-Verein Klosterfiechten» (FGV Klosterfiechten) besteht, mit Sitz in Basel, ein Verein im Sinne des Zivilgesetzbuches Art. 60 ff.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt, die Interessen seiner Mitglieder zu wahren sowie alle Bemühungen, um die Förderung und Sicherung der Basler Familiengärten nach Kräften zu unterstützen. Der Verein ist Mitglied des Zentralverbandes der Familiengärtner-Vereine Basel. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Haftpflicht

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 4 Mitgliedschaft (*genehmigt an Generalversammlung vom 28.03.2026)

Die Mitgliedschaft entsteht obligatorisch durch pachtweise Übernahme eines Familiengartens in einem dem Verein zugehörigen Areale.

Die Mitgliedschaft erlischt mit der Kündigung des Pachtvertrages. Gleichzeitig fällt auch jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen dahin.

*Ausnahme, wenn ein bereits aktives Vorstandsmitglied seine Vereinsarbeiten weiterführen möchte, bleibt es auch weiterhin Mitglied, solange es die Vorstandstätigkeit weiter ausführt. Ein solches Mitglied ist von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Gegenüber Mitgliedern, die statutenwidrige oder den Verein schädigende Handlungen begehen oder sich Vereinsbeschlüssen oder Weisungen des Vorstandes widersetzen, kann der Vorstand gemäss Artikel 1.5.3 der «Familiengartenordnung» den Gartenentzug bei der Stadtgärtnerei beantragen.

Jedes Mitglied erhält vom Verein zwei Ausweiskarten.

Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Geschäftsprüfungskommission
- c) der Vorstand

Art. 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins. Ihr sind folgende Befugnisse übertragen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- b) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung, Kenntnisnahme der Geschäftsprüfungskommission
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl auf die Dauer von drei Jahren:
 - des Vorstandes (Präsident/Co-Präsidenten und Kassier sind einzeln zu wählen)
 - der Geschäftsprüfungskommission
 - der Delegierten in den Zentralverband
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages, der Vorstandsentschädigung sowie Genehmigung des Budgets
- f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, des Vorstandes, der Geschäftsprüfungskommission sowie über allfällige Arealunterhaltsarbeiten
- g) Beschluss über Statutenrevision, Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens Mitte März statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und wenigstens 14 Tage vor ihrer Durchführung einberufen.

Statuten

Basel, 19.03.2021

Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen

Über den Versammlungsverlauf ist ein Protokoll zu führen, welches an der darauffolgenden Versammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Sie sind jedoch geheim vorzunehmen, wenn dies aus der Versammlung von 10% der Anwesenden gewünscht wird.

Für alle Beschlüsse gilt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Wiedererwägungsanträge bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dringende Geschäfte dies erfordern oder es die Geschäftsprüfungskommission oder ein Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen. Dem Begehren ist innert zwei Monatsfrist zu entsprechen.

Art. 7 Vorstand (*ganzer Artikel neu an Generalversammlung vom 22.03.2024)

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Mit Ausnahme des Präsidiums und der Finanzen, die von der Vereinsversammlung gewählt werden, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsident oder Präsidentin, resp. zur Abfederung der Arbeitsbelastung können auch zwei Co-Präsidenten/in eingesetzt werden. Wichtig ist, dass die Co-Präsidenten mit einer gemeinsamen Stimme im Vorstand, wie bei einem Präsidium vertreten sind.
- Weiterhin mindestens noch Finanzen und Aktuariat.
- Ein Vizepräsident oder Vizepräsidentin ist nur zwingend, wenn kein Co-Präsidium besteht.
- Weitere Aufgabenbereiche werden vom Vorstand benannt.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- die ausserstatutarischen Bestimmungen (z.B. Freizeitgartenordnung FGO und gesetzliche Grundlagen)
- Erlass von Reglementen
- Vergabe der Regiearbeiten
- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen
- Auszahlung von Umtriebsentschädigungen, wie Regiearbeiten, etc.
- Zusammenarbeit mit der Stadtgärtnerei Basel

Der Vorstand kann in eigener Kompetenz über einen nicht budgetierten Ausgabenbetrag von höchstens Fr. 2'000.00 pro Fall verfügen, ausgenommen Warenbestellungen und dringliche Massnahmen zur Abwehr von unaufschiebbaren Schäden. Für höhere Beträge bedarf es der Zustimmung der Vereinsversammlung.

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg in jedweder Form gültig.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidium. Im Zahlverkehr besteht separate Regelung.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, erhält jedoch eine kleine Entschädigung, die intern verteilt wird. Über den Gesamtbetrag bestimmt die Generalversammlung.

Statuten

Basel, 19.03.2021

Art. 8 Geschäftsprüfungskommission (*genehmigt an Generalversammlung vom 28.03.2026)

Sie besteht aus zwei Mitgliedern und einem Suppleanten. Sie ist Geschäfts- und Rechnungsprüfungs-kommission. Jedes Jahr scheidet das amtsälteste Mitglied aus. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

* Stattdessen kann auch eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle gewählt werden. Auch hier ist eine Wiederwahl möglich.

Über den Befund hat sie der GV alljährlich Bericht zu erstatten.

Art. 9 Zentralverband, Delegierte

Der Verein ist berechtigt, eine durch die Verbandsstatuten festgelegte Anzahl Delegierte in den Zentralverband der Basler Familiengärtner-Vereine abzuordnen. Die Delegierten werden von der Generalversammlung gewählt und haben jeweils an der ordentlichen Generalversammlung über die Verbandstätigkeit zu berichten.

Art. 10 Finanzielles

Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Barmittel werden aufgebracht durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erlös aus Materialvermittlung (Materialdepot)
- c) staatliche Subventionen und Zuwendungen.

Der Mitgliederbeitrag wird von der GV festgesetzt.

Der Mitgliederbeitrag ist dem Verein jeweils bis zum 30. Juni zu entrichten. Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Vereinsverpflichtungen nicht nach kann dies den Gartenentzug zur Folge haben («Familiengarten-Ordnung», Ziff. 1.5.4).

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 11 Regiearbeiten

Für Regiearbeiten können Mitglieder ihren Fähigkeiten entsprechend aufgeboden werden, wofür eine Entschädigung bezahlt wird.

Art. 12 Arealschlüssel

** entfällt, hat nach neuem Schliessplan keine Gültigkeit mehr!

Art. 13 Statuten

Eine Statutenänderung kann an einer GV nur beschlossen werden, wenn eine solche in den Traktanden vorgesehen ist. Für eine Änderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 14 Bewachung

Die Bewachung des Areals wird vom Vorstand nach seinem Ermessen angeordnet.

Art. 15 Überlassung des Wochenendhäuschen

Bei gelegentlichem Überlassen des Wochenendhäuschens an Dritte müssen diese im Besitze des Ausweises des Pächters sein.

** Neu GV-Beschluss vom 30. Mai 2020

Statuten

Basel, 19.03.2021

Art. 16 Ruhezeiten

Die Nachtruhe dauert von 22:00 – 07:00 Uhr.

Art. 17 Lärmende Arbeiten (*ganzer Artikel neu an Generalversammlung vom 28.03.2026)

Ruhezeiten:

Nachtruhe (unverändert gemäss Art. 16) 22:00 – 07:00 Uhr

Mittagsruhe (neu einheitlich) 12:00 – 14:00 Uhr

Während dieser Zeit ist jeglicher Lärm, auch auf Spielplatz, zu vermeiden.

Betriebszeiten für Motoren und lärmende Arbeiten:

Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

14:00 – 19:00 Uhr

Samstagsmorgen 08:00 – 12:00 Uhr

Samstagnachmittag keine lärmenden Arbeiten

Sonn- und Feiertagen lärmende Arbeiten sind untersagt

Diese Regelung betrifft das ganze Jahr. (FGO Ziff. 4.1.4 Ruhezeiten wurde am 01.05.25 ausser Kraft gesetzt)

Art. 18 Musikgeräte

Die Benützung von Musikgeräten ist nur innerhalb des Häuschens, bei geschlossenen Fenstern und Türe, in Zimmerlautstärke gestattet.

Art. 19 Feuer und Rauch

Die Belästigung der Nachbarschaft durch Rauch oder Gestank ist möglichst zu vermeiden (FGO Ziff. 3.7.4)

Art. 20 Auflösung des Vereins

Diese erfolgt, wenn der Eigentümer sämtliches Pachtland für anderweitige Zwecke entzieht oder infolge Fusion mit einem anderen Verein. Wird die Auflösung seitens der Mitglieder verlangt, so sind für einen entsprechenden Beschluss die Zustimmung von drei Viertel, der an der Versammlung anwesenden Mitglieder notwendig. Bei einer Auflösung ist das Inventar Best möglichst zu veräussern. Der Erlös nebst allfälligem Kassensaldo wird nach Abzug aller Unkosten dem Zentralverband zur Aufbewahrung überwiesen. Sollte den Mitgliedern innerhalb von fünf Jahren nach der Auflösung Gelegenheit geboten werden, ein neues Areal anzutreten, so stünde der Betrag wieder zur Verfügung, um den Verein weitergedeihen zu lassen. Fehlt diese Voraussetzung, so bleibt das Geld dem Zentralverband überlassen. Allenfalls verbleibende Subventionsgelder sind der Stadtgärtnerei gemäss deren Weisung zurückzuerstatten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 19. März 2021 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 02. März 1974.

(*Sie erhielten Ergänzungen/Erneuerungen von Art. 7 am 22.02.24 und Art. 04, 08, 17 am 28.03.26)

Familiengärtner-Verein Klosterfiechten
Das Co-Präsidium

Cornelia Hofmann und Gion Conrad

Die Sekretärinnen

Anita Tüscher und Maja Allemann